

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 5/07 B

L 5 VG 6/04 (LSG für das Saarland)
S 8 VG 661/03 (SG Saarbrücken)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerde-
verfahren nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) hat durch Urteil vom 21. November 2006 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach das derzeitige, für die Berechnung von Berufsschadensausgleich maßgebliche Bruttoeinkommen des Klägers nicht durch Entgeltumwandlung von 170 € monatlich in Beiträge zu einem System der betrieblichen Altersversorgung gemindert wird. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat dagegen Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Sache und Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Ihr lässt sich zwar (sinngemäß) die folgende vom Kläger für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage entnehmen:
- 6 Ist bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs das Bruttoeinkommen um den Betrag zu kürzen, der durch Entgeltumwandlung als Beitrag in ein System der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird?
- 7 Der Kläger behauptet auch, die Frage sei bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden. Damit - und mit Ausführungen zur steuerlichen Behandlung in Beiträge umgewandelten Arbeitsentgelts sowie zu § 14 Abs 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - legt die Beschwerdebegründung aber nicht hinreichend dar, weshalb die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig sein soll. Zunächst fehlen Ausführungen dazu, ob sich der vorliegenden Rechtsprechung des BSG nicht wenigstens hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage entnehmen las-



sen (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Darüber hinaus wird nicht erörtert, woraus sich ergibt, dass die steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betreffenden Beiträge im vorliegenden Zusammenhang der Berechnung von Berufsschadensausgleich von Bedeutung ist. Belege aus Rechtsprechung und Literatur werden dazu nicht angegeben. Schließlich hätte der Kläger darlegen müssen, weshalb sich die Antwort nicht aus dem Gesetz herleiten lässt: Nach § 2 Abs 1 Nr 29 Ausgleichsrentenverordnung, der über § 10 Abs 1 Berufsschadensausgleichsverordnung auch bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs anzuwenden ist, rechnen zum Bruttoeinkommen auch "vermögenswirksame Anlagen von Teilen des Arbeitslohns" im Sinne der Vorschriften zur Vermögensbildung. Weshalb für Beiträge zu einem System der betrieblichen Altersversorgung etwas anderes gelten soll, hätte ebenso ausgeführt werden müssen, wie hätte erläutert werden müssen, warum die aufgeworfene Frage bejaht werden könne, obwohl Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen sind.

- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

